



Finanzamt Hameln-Holzminden \* Postfach 10 13 25 \* 31763 Hameln

## Finanzamt Hameln-Holzminden

Firma  
EKS Elektroanlagen GmbH & Co. KG  
Werftstr. 20  
31789 Hameln

Bearbeitet von  
Frau Grun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22/201/67709

Durchwahl (05151) 204 -  
418

Hameln  
26. November 2025

### Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft

### des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma EKS Elektroanlagen GmbH & Co. KG, 31789 Hameln, Werftstr. 20 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 22/201/67709 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE274835229 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2028.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Süntelstraße 2  
31785 Hameln

Telefon  
(05151) 204 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbericht: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do  
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Hameln-Holzminden  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE24 2500 0000 0025 4015 11,  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Hameln-Weserbergland, IBAN DE06 2545 0110 0000 0004 30,  
BIC NOLADE21SWB

E-Mail: Poststelle@fa-hm-hol.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihr Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lsn.niedersachsen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Hameln-Holzminden schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.